

1. Ansprechpartner

Branddirektion Frankfurt a. Main
Abteilung Vorbeugung & Planung
Sachgebiet Gefahrenabwehrplanung und Katastrophenschutz
Sachrate - Veranstaltungssicherheit -
✉ veranstaltungssicherheit@stadt-frankfurt.de
Feuerwehrstraße 1
60435 Frankfurt a. Main

☎ 069 / 212 - 722340
☎ 069 / 212 - 722349

2. Vorbemerkung

Alljährlich kommt es beim Jahreswechsel zu Personen- und Sachschäden durch in der Bundesrepublik nicht zugelassene, illegal in den Verkehr gebrachte und unerlaubt veränderte Feuerwerkskörper, sowie durch unsachgemäßen Umgang mit zugelassenen Feuerwerksartikeln der

Kategorie F1:

z. B.: Knallerbsen, Knallbonbons, Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, Party Knaller

Kategorie F2:

z. B.: Raketen, Batterien, Verbundfeuerwerk, Römisch Lichter, Knallkörper

Ein wesentlicher Beitrag zur eigenen Sicherheit kann durch Beachtung der nachstehenden Hinweise bereits beim Kauf geleistet werden.

3. Wo darf verkauft werden?

In Verkaufsräumen dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie F1 und F2** zum Verkauf angeboten werden. Feuerwerksartikel der **Kategorie F 2** dürfen nicht aus einem Verkaufswagen oder sonstigen Verkaufsständen bzw. -passagen oder von so genannten „fliegenden Händlern“ verkauft werden. Weiterhin dürfen Produkte in Druckgaspackungen (z.B. Spraydosen) nicht an denselben Verkaufsständen mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 bereitgehalten werden.

4. Wann und wem darf verkauft werden?

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen **während des ganzen Jahres** an Personen abgegeben werden, die **das 12. Lebensjahr vollendet** haben.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur vom **29. bis 31. Dezember** an Personen abgegeben werden, die **das 18. Lebensjahr vollendet** haben.

Ist der 28.12. ein Donnerstag, Freitag oder Samstag, darf bereits ab dem 28.12. mit dem Verkauf begonnen werden.

Auch die Abgabe an Personen unter 18 Jahren gegen Vorlage einer Vollmacht ist verboten! Die verantwortlichen Personen (Verbraucherinnen und Verbraucher) haben sicherzustellen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht in den Besitz Unbefugter gelangen.

„An allen anderen Tagen im Jahr ist dies nicht erlaubt.“

5. Was darf verkauft werden?

Hersteller / Einführer müssen pyrotechnische Gegenstände sowie ihre Verpackung kennzeichnen. Beim Kauf sollte auf daher auf die Kennzeichnung unbedingt geachtet werden. Auch müssen die Feuerwerkskörper eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache aufweisen.

Feuerwerkskörper müssen wie folgt gekennzeichnet sein:

- **Handelsname und Typ** des Gegenstandes,
 - **Name des Herstellers oder Einführers,**
 - **eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke,**
 - **Postanschrift einer zentralen Anlaufstelle, an der der Hersteller oder Einführer kontaktiert werden kann,**
 - **CE-Zeichen und Registriernummer,**
 - Beispiel : CE XXXX (CE-Zeichen)
 ZZZZ-F2-1234 (Reg-Nr.)
- Dabei steht*
- *XXXX für die Kennnummer der benannten Stelle, die die Überwachung des Qualitätsmanagements vornimmt (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung),*
 - *ZZZZ für die Kennnummer der benannten Stelle, die die Baumusterprüfung durchgeführt hat (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung)*
 - *F2 für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 und die 4-stellige Zahl eine spezifische Nummer zur Identifizierung des Gegenstandes*
- **Kategorie:** Beispiel: F1 oder F2,
 - **Kennnummer der benannten Stelle** (z.B. 0589 für die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung),
 - **Schutzabstand,**
 - **Nettoexplosivstoffmasse (abgekürzt: NEM),**
 - **Altersgrenze gem. § 20 SprengG,**
 - **Produkt-, Chargen- oder Seriennummer**

Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit. Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss erkennbar sein, welche Kennzeichnung für welchen Gegenstand gilt.

Für die Beförderung bzw. die **Aufbewahrung** pyrotechnischer Gegenstände müssen die **Versand-** bzw. **Packstücke** mit folgender Kennzeichnung versehen sein:

- Lagergruppe z.B. 1.4
- Verträglichkeitsgruppe: S oder G

Für alle Kennzeichnungen gilt:

Sie müssen **deutlich sichtbar, leicht lesbar, dauerhaft** und **in deutscher Sprache** verfasst sein.

6. Wann dürfen Feuerwerkskörper von wem verwendet werden?

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen während **des ganzen Jahres von Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet** haben, abgebrannt werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen nur **am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres** von Personen abgebrannt werden, die **das 18. Lebensjahr vollendet** haben.

An anderen Tagen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die in der Regel bei der Gemeinde zu beantragen ist.

7. Umgang mit Feuerwerk zum Jahreswechsel

- Die Feuerwerkskörper nur in der Originalverpackung und an einem trockenen Ort aufbewahren.
- Lesen und beachten Sie die Sicherheitshinweise der Gebrauchsanweisung!
- Alle Artikel, die im Zimmer verwendet werden dürfen, wie zum Beispiel Tischfeuerwerke oder Zimmerfontänen, sollten nicht in der Nähe von leicht entflammaren Stoffen abgebrannt werden.
- Alle anderen Artikel, insbesondere die der Kategorie F2, dürfen nur im Freien abgebrannt werden!

- Feuerwerkskörper, die nicht ausdrücklich gemäß Gebrauchsanweisung in der Hand zu halten sind, wie zum Beispiel Handfontänen oder Bengalfackeln, dürfen während und nach dem Anzünden niemals in der Hand gehalten werden.
- Knallkörper mit Anzündschnur oder Anzündkopf auf den Boden legen und entzünden. Knallkörper mit Reibkopf werden an der Reibfläche entzündet und auf den Boden gelegt. Anschließend rasch entfernen.
- Feuerwerkskörper nicht in Personengruppen werfen!
- Feuerwerkskörper niemals auf Personen, Tiere, Fahrzeuge oder Gebäude richten!
- Bei allen aufsteigenden Feuerwerkskörpern auf ungehinderte Aufstiegsmöglichkeit achten!
- Achten Sie beim Abschuss von Raketen auf die Standsicherheit der verwendeten Behältnisse (z.B. Getränkekasten mit leeren Flaschen, usw.).
- Tragen Sie Feuerwerkskörper niemals an Körper, etwa in Jacken- oder Hosentaschen.
- Stellen Sie sicher, dass keine gezündeten (brennenden) Feuerwerksartikel durch geöffnete Fenster oder Türen in Ihren Wohnraum gelangen können.
- Entfernen sie vorsorglich normal oder leicht entflammbare Gegenstände von Ihrem Balkon.
- Zündversager niemals 2x anzünden!
Blindgänger mit Wasser überschütten und in einem gewässerten Müllbeutel entsorgen.
- **Zusätzliche Hinweise für Batterie- und Verbundfeuerwerk:**
Aufgrund der wesentlich größeren Effektfülle und der Möglichkeit von gefächerten Abschussrohren sind für diese Feuerwerksartikel besondere Sicherheitsaspekte zu beachten. Studieren Sie bitte sorgfältig die Gebrauchsanweisung und achten Sie immer auf einen festen, ebenen Stand und einen ausreichenden Sicherheitsabstand!
Niemals beim Anzünden den Kopf über die Batterien oder Verbundfeuerwerke halten. Dies gilt auch für Römische Lichter, Feuerwerksrohre und Feuertöpfe.
Im Falle eines Zündversagers ca. 15 Minuten warten und dann die Ersatzzündschnur anzünden.

8. Notrufe

FEUERWEHR 112
RETTUNGSDIENST 112
POLIZEI 110

9. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt das jeweils zuständige Regierungspräsidium.